

## Änderungen beim Kurzarbeitergeld durch das Sozialschutz-Paket II

Am 15.05.2020 ging es durch den Bundesrat, am 29.05. wurde das „Gesetz zu sozialen Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (Sozialschutz-Paket II)“ im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Beim Kurzarbeitergeld (Kug) gibt es drei wesentliche Änderungen:

### Weiterbildung

Erstattung von 50 % der vom Arbeitgeber allein getragenen SV-Beiträge, wenn in mindestens 50 % der Ausfallzeit an einer Weiterbildungsmaßnahme teilgenommen wird. Diese Regelung ist befristet bis 31.07.2023 und findet aufgrund der aktuell geltenden Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld und der damit verbundenen Erstattung von 100 % der vom Arbeitgeber allein getragenen SV-Beiträge frühestens ab 01.01.2021 Anwendung.

### Hinzuverdienst

Die Regelungen zum Hinzuverdienst (keine Anrechnung bis zur vollen Höhe des bisherigen Monatseinkommens und keine Anrechnung geringfügiger Beschäftigungen in systemrelevanten Berufen) wird nun ab 01.05.2020 bis 31.12.2020 für alle Berufe geöffnet.

### Stufenweise Erhöhung des Kurzarbeitergeldes

Das Kurzarbeitergeld wird stufenweise mit der Dauer der Kurzarbeit erhöht. Neben den bekannten Leistungssätzen 1 und 2 werden die weiteren Leistungssätze 3/4 und 5/6 eingeführt:

- 60% / 67 % für die ersten drei Bezugsmonate (Leistungssätze 1 und 2)
- 70% / 77 % für die Bezugsmonate 4 bis 6 (Leistungssätze 3 und 4)
- 80% / 87 % ab dem 7. Bezugsmonat (Leistungssätze 5/6)

Die Tabellen zur Berechnung des KUG auf der Homepage der Agentur für Arbeit werden um die neuen Leistungssätze ergänzt. Außerdem wurde der Vordruck „Abrechnungsliste Kurzarbeitergeld“ aktualisiert.

In die Betrachtung einbezogen wird nicht der Betrieb, sondern der individuelle Bezugszeitraum des jeweiligen Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin. Die Zählung von Bezugsmonaten beginnt mit dem Monat März, weitere Vormonate bleiben unberücksichtigt. Als Bezugsmonat wird dabei jeder Kug-Bezugsmonat unabhängig von der Höhe (1%-100% Entgeltausfall) individuell je Arbeitnehmer gezählt. Damit die Leistungssätze 3/4 und 5/6 für die KUG Berechnung tatsächlich Anwendung finden können, ist ab dem 4. Bezugsmonat ein Entgeltausfall von über 50 % im jeweiligen Bezugsmonat Voraussetzung. Liegt auch ab dem 4. Bezugsmonat ein Entgeltausfall von unter 50 % im jeweiligen Bezugsmonat vor sind die bisherigen Leistungssätze 1/2 weiterhin maßgeblich.

Die Regelung ist befristet bis 31.12.2020.